

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher des Eidgenössischen Finanz-
departements
Bundesgasse 3
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 06.07.2010 / RRB-Nr. 762

**Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und
Weiterbildungskosten: Vollmachtschreiben**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Mit Schreiben vom 16. April 2010 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten gebeten. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Änderung der steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten. Die bisherige steuersystematisch bedingte Unterscheidung hat in der Praxis viele Abgrenzungsprobleme aufgeworfen. Die Änderung steht im Einklang mit personalpolitischen Grundsätzen des Kantons Luzern und insbesondere im Bereich der Pflegeberufe und der Hausarztmedizin sind aus der Sicht des Kantons Steuerbegünstigungen erwünscht.

Die für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgeschlagene Obergrenze von 4000 Franken erachtet wird aber als zu niedrig. Die Begrenzung kann für einen Betroffenen mit höheren Bildungskosten im Vergleich zur heutigen Regelung zu einer Verschlechterung führen. Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen steuersystematischen Einordnung aller genannten Abzüge zu den sogenannten allgemeinen Abzügen, das heisst zu den sozialpolitischen Abzügen, in Bezug auf die mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Kosten ein Systembruch erfolgt. Ein solcher ist mit dem in den Harmonisierungserlassen (DBG und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG) verfolgten Konzept der Gesamtreineinkommensbesteuerung nicht vereinbar.

Schliesslich werden Änderungen der direkten Bundessteuer von den Kantonen aus verfahrensökonomischen Gründen möglichst analog und zeitgleich übernommen. In diesem Zusammenhang wird gemäss Art. 72m StHG (neu) den Kantonen eine Anpassungsfrist von zwei Jahren für die Umsetzung der neuen StHG-Bestimmungen eingeräumt. Aus der Sicht des Vollzuges wäre ein zeitgleiches Inkrafttreten von DBG und StHG unter Berücksichtigung einer angemessenen Reaktionszeit für die Kantone vorzuziehen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat